



INHALTSVERZEICHNIS

1. Sitzung des Kreistages: Bekanntmachung der Tagesordnung
2. Mobile Sammlung von schadstoffhaltigen Abfällen im Frühjahr 2019
3. Bekanntmachung des Staatlichen Schulamtes Garmisch-Partenkirchen: Schuleinschreibung für das Schuljahr 2019/20

1. Sitzung des Kreistages: Bekanntmachung der Tagesordnung

Am **Freitag, 29.03.2019**, um **14.00 Uhr** findet im Rathaus Garmisch-Partenkirchen (großer Sitzungssaal)

Rathausplatz 1 in 82467 Garmisch-Partenkirchen eine **Sitzung des Kreistages** mit folgender Tagesordnung statt.

Öffentliche Sitzung

1. Bekanntgaben
2. Stellenerweiterung „Schulsozialarbeit“ für das Staffelsee-Gymnasium Murnau
3. Weitere bauliche Entwicklung an der Realschule im Blauen Land Murnau
4. Kreishaushalt 2019;
 - a) Allgemeine Ausführungen zum Haushalt
 - b) Erlass der Haushaltssatzung 2019
5. Antrag Bündnis 90/Die Grünen vom 14.12.2018; „Gerechte und bürgerfreundliche Restmüllentsorgungsgebühren im Landkreis Garmisch-Partenkirchen“
6. Abfallwirtschaft; Sammlung von Leichtverpackungen „Gelber Sack“
7. Maßnahmenkatalog - Anschlussvorhaben Klimaschutzmanagement
8. Änderung der Geschäftsordnung des Kreistags; § 47 Abs. 3 Satz 1 Buchst. c) „Vertreter des Landrats im Amt“
9. Verordnung zur Übertragung von Aufgaben des öffentlichen Personenverkehrs auf den Markt Murnau a. Staffelsee

10. Sonstiges

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Landkreis Garmisch-Partenkirchen, 15.03.2019

gez.
Anton Speer
Landrat

2. Mobile Sammlung von schadstoffhaltigen Abfällen im Frühjahr 2019

Problemüll darf nicht in der Restmülltonne oder in anderen Sammelcontainern entsorgt werden. Problemüll, der im Landkreis Garmisch-Partenkirchen angefallen ist, darf auch nicht in andere Landkreise verbracht werden, weder zu mobilen Sammlungen noch zu stationären Sammelstellen.

Deshalb findet dreimal pro Jahr im Landkreis Garmisch-Partenkirchen eine mobile Sammlung schadstoffhaltiger Abfälle statt. Bei der Frühjahrssammlung macht das Schadstoffmobil zwischen 22. März und 13. April 2019 Station in den Landkreismunicipalitäten, nimmt Problemüll entgegen und berät die Bürgerinnen und Bürger.

Die **Sammelzeiten und -stellen** im Landkreis Garmisch-Partenkirchen

Ort	Datum	Uhrzeit	Sammelstelle
Bad Bayersoien	Freitag, 05.04.2019	13.30 – 14.30 Uhr	Wertstoffhof Trahtweg
Bad Kohlgrub	Freitag, 05.04.2019	15.00 – 16.00 Uhr	Wertstoffhof Kehrrestraße
Eschenlohe	Freitag, 29.03.2019	13.30 – 14.30 Uhr	Bahnhofstraße, Feuerwehrhaus
Ettal	Freitag, 05.04.2019	8.30 – 9.30 Uhr	Bauhof Ammergauer Straße
Farchant	Samstag, 06.04.2019	12.30 – 15.30 Uhr	Parkplatz Freibad
Garmisch-Partenk./ OT Burgrain	Freitag, 22.03.2019	9.00 – 10.00 Uhr	Einkaufszentrum Kirchweg
Garmisch-Partenk./ OT Garmisch	Samstag, 23.03.2019	9.00 – 13.00 Uhr	Parkplatz Eisstadion Bgm.-Neidlinger-Platz
Garmisch-Partenk./ OT Partenkirchen	Freitag, 22.03.2019	11.00 – 14.00 Uhr	Gemeindewerke Adlerstraße
Grainau	Samstag, 30.03.2019	13.00 – 15.30 Uhr	Parkplatz Zugspitzbad
Großweil	Freitag, 29.03.2019	15.00 – 16.00 Uhr	Parkplatz Wertstoffhof
Krün	Freitag, 29.03.2019	9.45 – 10.45 Uhr	Parkplatz Kurhaus

Mittenwald	Samstag, 30.03.2019	8.30 – 11.30 Uhr	Bauhof Dammkarstraße
Murnau am Staffelsee	Samstag, 13.04.2019	8.30 – 11.45 Uhr	Parkplatz Bahnhof
Oberammergau	Samstag, 06.04.2019	8.30 – 11.30 Uhr	Parkplatz Eugen-Papst-Straße
Oberau	Freitag, 29.03.2019	11.30 – 12.30 Uhr	Bauhof Am Gießenbach
Ohlstadt	Samstag, 13.04.2019	12.45 – 14.45 Uhr	Parkplatz Freibad
Riegsee	Freitag, 12.04.2019	13.30 – 14.30 Uhr	Gewerbegebiet Mitterfeld
Saulgrub	Freitag, 05.04.2019	11.30 – 12.30 Uhr	Parkplatz Bürgerhalle
Schwaigen	Freitag, 12.04.2019	15.00 – 16.00 Uhr	Stroblhofweg, Feuerwehr
Seehausen am Staffelsee	Freitag, 12.04.2019	8.30 – 9.30 Uhr	Parkplatz am Ferchenbach
Spatzenhausen	Freitag, 12.04.2019	11.30 – 12.30 Uhr	Parkplatz am Haus des Gastes
Uffing am Staffelsee	Freitag, 12.04.2019	10.00 – 11.00 Uhr	Wertstoffhof Feuerwehr
Unterammergau	Freitag, 05.04.2019	10.00 – 11.00 Uhr	Bauhof Scherenauerstraße
Wallgau	Freitag, 29.03.2019	8.30 – 9.30 Uhr	Wertstoffhof Isarstraße

Was wird beim Schadstoffmobil angenommen?

Laborchemikalien und Gifte: u. a. cyanid- und arsenhaltige Substanzen	öhlhaltige Abfälle: z.B. Ölfilter, Ölschlämme, Unterbodenschutz, Wachse auf Mineralölbasis
Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel und -reste	Lacke, Lasuren und Beizen Achtung: Dispersionswandfarben werden nicht angenommen!
Säuren, Laugen, Salze, verbrauchte Fotochemikalien, Bleichbäder, Beizmittel	quecksilberhaltige Abfälle: z.B. Schalter, Thermometer
lösemittelhaltige Substanzen: z.B. Desinfektionsmittel, Holzschutzmittel, Pinselreiniger, Reinigungsbenzin, Spiritus, Terpetin, Kleber, Kalt- und Motorreiniger, Frostschutzmittel, Bremsflüssigkeit, Verdünnern, Flecken- und Rostentferner, Aceton, lösungsmittelhaltige Kosmetika wie z.B. Nagellack und Nagellackentferner	PCB-befüllte Kondensatoren bis zum Herstellungsjahr 1983
Haushaltsreiniger: z.B. Abfluss- und Rohrreiniger, Metall- und Silberputzmittel, Entkalker, Waschmittelreste, Autopflegemittel	Batterien, Geräteakkus, nur bei Weidezaunbatterien gilt max. 3 Stück pro Anlieferer und Aktion
Spraydosen mit und ohne Inhalt, mit FCKW-, Propan- oder Butan-Treibgas, sowie Campinggaskartuschen	Feuertöcher auf Pulver- und Halonbasis
	unvermisches Mineral-Altöl ohne Herkunftsnachweis wird in Kleinmengen bis maximal 5 kg kostenfrei angenommen; größere Mengen sind über den Fachhandel zu entsorgen

Was wird beim Schadstoffmobil nicht angenommen?

Haus- und Sperrmüll	Elektrogeräte
Autoteile, Kfz-Reifen, Windschutzscheiben	Druckgasflaschen
Kfz-Akkus und E-Fahrrad-Akkus	Gasentladungslampen (Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen)
Asbestabfälle	Feuerwerks- und Sprengkörper, Munition
Altmedikamente	Tierkadaver
Dispersionsfarben, -kleber und ausgetrocknete Lacke	Speisefette und -öle
	Körperpflegemittel und Kosmetika

Weitere Informationen zur Entsorgung schadstoffhaltiger Abfälle:

Landratsamt Garmisch-Partenkirchen – Abfallwirtschaft
Telefon: 08821 / 751-376, Internet: www.lra-gap.de (Abfall / Entsorgung / Problemüll)

3. Bekanntmachung des Staatlichen Schulamtes Garmisch-Partenkirchen: Schuleinschreibung für das Schuljahr 2019/20

GS Bad Bayersoien	Donnerstag, 04.04.2019	14.00 – 17.00 Uhr	Schulhaus
Bgm.-Hans-Reiner-GS Bad Kohlgrub	Mittwoch, 03.04.2019	10.00 – 17.30 Uhr	Schulhaus
GS Eschenlohe	Dienstag, 02.04.2019	9.30 – 15.30 Uhr	Schulhaus
GS Farchant	Donnerstag, 04.04.2019	13.30 – 17.00 Uhr	Schulhaus
GS Garmisch-P. an der Burgstraße	Dienstag, 02.04.2019	11.45 – 17.00 Uhr	Schulhaus Burgstraße 9
GS Garmisch-P. am Gröben	Dienstag, 02.04.2019	11.30 – 17.00 Uhr	Maximilianstraße 31
Bgm.-Schütte-GS Garmisch-P.	Dienstag, 02.04.2019	11.30 – 18.00 Uhr	Hindenburgstraße 10
GS Garmisch-P., Burgrain	Donnerstag, 04.04.2019	14.00 – 17.00 Uhr	Schulhaus Burgrain
GS Grainau	Montag, 01.04.2019	13.30 – 16.30 Uhr	Schulhaus
GS Großweil	Mittwoch, 03.04.2019	14.00 – 17.00 Uhr	Schulhaus Großweil
GS Mittenwald	Dienstag, 02.04.2019	14.00 – 18.00 Uhr	Schulhaus
Emanuel-v.Seidl-GS Murnau am Staffelsee	Mittwoch, 03.04.2019	8.00 – 17.00 Uhr	Schulhaus
James-Loeb-GS Murnau am Staffelsee	Mittwoch, 03.04.2019	10.00 – 17.00 Uhr	Schulhaus
GS Oberammergau	Dienstag, 02.04.2019	11.30 – 16.30 Uhr	Schulhaus
GS Oberau	Donnerstag, 04.04.2019	9.30 – 15.30 Uhr	Schulhaus

GS Ohlstadt	Dienstag, 02.04.2019	13.00 – 17.30 Uhr	Schulhaus
GS Saulgrub	Montag, 01.04.2019	14.00 – 17.00 Uhr	Schulhaus Altenau
GS Uffing und Seehausen	Dienstag, 02.04.2019 Mittwoch, 03.04.2019	12.00 – 17.00 Uhr 12.00 – 17.00 Uhr	Schulhaus Uffing Schulhaus Seehausen
GS Unterammergau	Donnerstag, 04.04.2019	12.30 – 15.00 Uhr	Schulhaus
GS Wallgau-Krün	Mittwoch, 03.04.2019	13.00 – 17.00 Uhr	Schulhaus Wallgau

Die Eltern der Schulneulinge werden darauf hingewiesen, dass sie ihre Kinder nur an der Grundschule anmelden können, zu deren Schulsprengel sie gehören.

Anzumelden sind alle Kinder, die im Schuljahr 2019/2020 erstmals schulpflichtig werden oder schulpflichtig werden können. Das sind alle Kinder, die am 30. September sechs Jahre alt sind, also spätestens am 30. September 2013 geboren sind.

Anzumelden sind ferner alle Kinder, die im vorigen Jahr vom Besuch der Grundschule zurückgestellt worden sind; der Zurückstellungsbescheid ist dabei vorzulegen. Die Pflicht zur Schulanmeldung besteht auch dann, wenn die Erziehungsberechtigten beabsichtigen, ihr Kind vom Besuch der Grundschule zurückstellen zu lassen. Die Entscheidung über die Zurückstellung trifft der Schulleiter.

Die Erziehungsberechtigten sollen persönlich mit dem Kind zur Schulanmeldung kommen. Im Verhinderungsfalle soll ein Vertreter beauftragt werden, das Kind zur Schulanmeldung zu begleiten.

Mitzubringen sind die Geburtsurkunde des Kindes und ein Nachweis über eine Schuleingangsuntersuchung nach Art. 80 Satz 1 BayEUG.

Kinder, die bei der Schuleinschreibung in begründeten Ausnahmefällen nicht vorgestellt werden können, müssen schon vorher schriftlich angemeldet werden. Sind mehrere Erziehungsberechtigte benannt, so müssen sie die Anmeldung im gegenseitigen Einverständnis vornehmen. In der Regel genügt zum Nachweis hierfür die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten auf dem Anmeldeblatt. In Zweifelsfällen und beim Antrag auf vorzeitige Schulaufnahme soll jedoch der andere Erziehungsberechtigte schriftlich zustimmen. Kinder, die in einem Heim untergebracht sind, können auch vom Leiter des Heimes angemeldet werden.

Auf Antrag schulpflichtig („vorzeitige Schulaufnahme“)

Kinder, die in der Zeit vom 01.10.2019 bis zum 31.12. dieses Jahres sechs Jahre alt werden, also bis spätestens 31.12.2013 geboren sind, können auf Antrag zur Aufnahme angemeldet werden. Bei Kindern, die im Zeitraum zwischen dem 01.01.2020 und dem 31.07.2020 sechs Jahre alt werden, gibt es in Einzelfällen die Möglichkeit auf Antrag eingeschult zu werden. Dann ist ein schulpsychologisches Gutachten erforderlich.

Gastschulgesuche

Gastschulgesuche darf nur die Schule entgegennehmen, in deren Schulsprengel das Kind wohnhaft ist.

Schuleinschreibung am Förderzentrum

Blinde, gehörlose, körperbehinderte, schwerhörigen, sprachbehinderte, lernbehinderte, geistigbehinderte oder erziehungsschwierige Kinder können von den Erziehungsberechtigten statt an der für ihren Sprengel zuständigen Grundschule auch unmittelbar an eine für das Kind geeigneten öffentlichen oder staatlich genehmigten privaten Förderschule angemeldet werden. Die Erziehungsberechtigten eines Kindes mit festgestellten oder vermuteten sonderpädagogischen Förderbedarf können sich über die möglichen schulischen Lernorte an der unabhängigen Beratungsstelle Inklusion (Tel. 08841 99059 oder 08821 751-750) informieren.

Schulanmeldung ist Pflicht

Erziehungsberechtigte, welche die ihnen obliegende Anmeldung eines Schulpflichtigen vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen, können nach Art. 119 (1) BayEUG mit Geldbuße belegt werden. Für die Schulanmeldung an Grundschulen und für die Aufnahme in Förderschulen gelten: BayEUG Art. 37 Abs. 1, Art. 35 Abs 4, Art. 36 Abs. 1, Art. 37a § 2 GrSO § 28 VSO-F

Staatliches Schulamt Garmisch-Partenkirchen

Anton Speer
Landrat
Gisela Ehrl
Schulamtsdirektorin